

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente mit gemanagten Portfolios

(Tarifbezeichnung: BPR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Was ist ein gemanagtes Portfolio?	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	5
§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?	5
§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	5
Beitrag	
§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	5
§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	6
§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?	6
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
Besonderheiten der Fondsanlage	
§ 12 Wie können Sie Ihr gemanagtes Portfolio wechseln?	7
Kündigung und Beitragsfreistellung	
§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	8
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	8
Kosten	
§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	8
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	9
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	9
§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	9
§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	10
§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?	10
§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	10

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit gemanagten Portfolios bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteileneinheiten aufgeteilt.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Für Ihren Vertrag ist vor Beginn der Rentenzahlung ein gemanagtes Portfolio gemäß § 2 vereinbart. Die Fonds, an denen Ihr Vertrag beteiligt ist, werden ausschließlich durch dieses gemanagte Portfolio und, sofern vereinbart, durch das Startmanagement (Absatz 13) bzw. das Zielmanagement (Absatz 14) bestimmt.

(3) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(4) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(5) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente - außer im Todesfall - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der Fonds in Ihrem gemanagten Portfolio einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteileneinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen werden. Die Leistung im Todesfall gemäß den Absätzen 10 und 11 ist jedoch garantiert.

(6) Der Wert Ihrer Versicherung (Deckungskapital) entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteileneinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugewiesenen Anteile mit den entsprechenden

Anteilwerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenzahlung

(7) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleichbleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

(8) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt. Dieser wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis von 70 % der Sterbetafel „DAV 2004 R“ und eines Zinses von 0,25 % ermittelt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Wert der Versicherung bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(9) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere kein Rückkaufwert (siehe § 13 Abs. 2).

Wir sind allerdings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn berechtigt, eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den dort festgelegten Betrag (im Jahr 2022: 32,90 Euro) nicht übersteigt, gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abzufinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(10) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein.

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 12 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls der Wert der Versicherung größer ist.

Todesfalleistung nach Rentenbeginn

(11) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein.

- **Rentengarantiezeit**
Die vereinbarte Todesfalleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Für die Diskontierung wird der Zins angesetzt, der auch der Rentenberechnung zugrunde liegt (siehe § 1 Abs. 11).

Der Begriff „Rentengarantiezeit“ wird ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet. Die Ansprüche sind gemäß § 6 Abs. 2 nicht vererblich.

- **Restkapital bei Tod im Rentenbezug**

Die vereinbarte Todesfalleistung ist der Wert der Versicherung bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).

Eine Kombination dieses Tarifausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 12 aus der vereinbarten Todesfalleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfalleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (Absatz 8 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(12) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 10 und 11 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Die Rentenleistungen werden monatlich in gleich bleibender Höhe bis zum Tod des Bezugsberechtigten gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind wir gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen (vgl. Absatz 9).

Ansonsten sind die Hinterbliebenenrenten-Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Über die Rentenzahlung hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Startmanagement und Zielmanagement

(13) Sofern vereinbart, führen wir bei der Zahlung eines Einmalbeitrags (vgl. § 9 Abs. 1) im ersten Jahr der Vertragslaufzeit ein Startmanagement für Sie durch. Beim Startmanagement wird das Deckungskapital Ihres Vertrags zunächst komplett in einem risikoarmen Fonds angelegt, den wir im Folgenden Startfonds nennen. Das Deckungskapital wird dann monatlich in 12 Schritten auf Ihr gemanagtes Portfolio in folgender Weise übertragen:

- Nach einem Monat übertragen wir 1/12 des Deckungskapitals auf die Fonds Ihres gemanagten Portfolios,
- nach zwei Monaten übertragen wir 1/11 des im Startfonds verbliebenen Guthabens auf die Fonds Ihres gemanagten Portfolios,

- nach drei Monaten übertragen wir 1/10 des im Startfonds verbliebenen Guthabens auf die Fonds Ihres gemanagten Portfolios usw.

Nach 12 Monaten wird dann das restliche Guthaben des Startfonds komplett auf die Fonds Ihres gemanagten Portfolios übertragen. Ab dann ist das Deckungskapital Ihres Vertrags vollständig in Ihrem gemanagten Portfolio angelegt.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abrechnen. In diesem Fall wird das restliche Guthaben des Startfonds schon vorzeitig komplett auf die Fonds Ihres gemanagten Portfolios übertragen.

(14) Sofern vereinbart, führen wir vor Ablauf der Anspardauer ein Zielmanagement für Sie durch. Die Dauer des Zielmanagements können Sie wählen, sie darf jedoch maximal fünf Jahre betragen. Beim Zielmanagement wird das Deckungskapital Ihres Vertrags Monat für Monat schrittweise von Ihrem gemanagten Portfolio auf einen risikoarmen Fonds übertragen, den wir im Folgenden Zielfonds nennen. Welchen Anteil des gemanagten Portfolios wir im jeweiligen Monat auf den Zielfonds übertragen, hängt von der gewählten Dauer des Zielmanagements ab. Beispielsweise erfolgen die Übertragungen bei einem Zielmanagement über fünf Jahre, also 60 Monate, in folgender Weise:

- 60 Monate vor Ablauf der Anspardauer übertragen wir 1/60 des Deckungskapitals auf den Zielfonds,
- einen Monat später übertragen wir 1/59 des im gemanagten Portfolio verbliebenen Guthabens auf den Zielfonds,
- einen weiteren Monat später übertragen wir 1/58 des im gemanagten Portfolio verbliebenen Guthabens auf den Zielfonds usw.

Einen Monat vor Ablauf der Anspardauer wird dann das restliche Guthaben des gemanagten Portfolios komplett auf den Zielfonds übertragen. Ab dann ist das Deckungskapital Ihres Vertrags vollständig im Zielfonds angelegt.

Wir werden uns vor Beginn des Zielmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Zielmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Zielmanagement können Sie jederzeit abrechnen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

(15) Den Startfonds gemäß Absatz 13 und den Zielfonds gemäß Absatz 14 wählen wir für Sie aus. Bei der Auswahl berät uns unser Kooperationspartner (siehe § 2 Abs. 2). Falls sich der Startfonds oder der Zielfonds ändert, während das Startmanagement oder das Zielmanagement für Ihren Vertrag läuft, gilt die Änderung auch für den Teil Ihres Deckungskapitals, der im Startfonds oder im Zielfonds investiert ist.

(16) Die Übertragungen im Rahmen des Startmanagements oder des Zielmanagements erfolgen jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Sonstige Regelungen

(17) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(18) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Was ist ein gemanagtes Portfolio?

(1) Ein gemanagtes Portfolio besteht aus Anteilen an mehreren Fonds gemäß § 1 Abs. 1. Die Zusammensetzung des gemanagten Portfolios wird anhand einer Anlagestrategie festgelegt. Diese Anlagestrategie ist mit einer bestimmten Risiko- und Renditeerwartung verbunden. Da sich Marktgegebenheiten immer wieder verändern, wird regelmäßig

überprüft, ob die Anlagestrategie mit der bestehenden Zusammensetzung des gemanagten Portfolios noch eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, passen wir die Zusammensetzung des Portfolios an. Das bedeutet, dass wir

- die Aufteilung der vorhandenen Fonds des Portfolios verändern oder
 - neue Fonds in das Portfolio aufnehmen oder
 - vorhandene Fonds aus dem Portfolio herausnehmen.
- Die Überprüfung erfolgt in der Regel einmal im Quartal.

(2) Bei der Zusammensetzung des gemanagten Portfolios sowie bei den Überprüfungen und den Anpassungen gemäß Absatz 1 lassen wir uns nach bestem Wissen und Gewissen von einem professionellen Kooperationspartner beraten. Er spricht eine Empfehlung für die Auswahl der Fonds und deren Aufteilung in dem gemanagten Portfolio aus, damit die Anlagestrategie eingehalten wird.

Wir als Versicherungsunternehmen überprüfen dann, ob die Empfehlung die folgenden Kriterien erfüllt:

- die empfohlenen Fonds erfüllen die Anforderungen der europäischen OGAW-Richtlinie,
- jeder empfohlene Fonds hält die für das gemanagte Portfolio festgelegte Obergrenze für die Fondskosten ein,
- die für das Portfolio festgelegten prozentualen Anlageobergrenzen werden eingehalten,
- die Empfehlung erscheint uns plausibel bezüglich der mit dem gemanagten Portfolio verbundenen Risiko- und Renditeerwartung und
- unser Treuhänder stimmt den Anpassungen zu.

Trifft einer dieser Punkte nicht zu, geben wir die Empfehlung an unseren Kooperationspartner zurück. Dieser erstellt dann eine neue Empfehlung, mit der die Anlagestrategie eingehalten wird. Erst, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind, findet eine Anpassung des Portfolios gemäß der Empfehlung statt.

(3) Wir bieten verschiedene gemanagte Portfolios mit unterschiedlichen Anlagestrategien bzw. Risiko- und Renditeerwartungen an.

(4) Falls wir die Zusammensetzung des für Ihren Vertrag vereinbarten gemanagten Portfolios ändern, gilt diese Änderung sowohl für das vorhandene Fondsguthaben Ihres Vertrags als auch für zukünftige Anlagebeträge. Sie selbst können auf die Zusammensetzung des Portfolios keinen Einfluss nehmen.

(5) Die Anpassungen gemäß Absatz 1 dienen der Einhaltung der Anlagestrategie des gemanagten Portfolios. Wir können jedoch nicht garantieren, dass die mit der Anlagestrategie verbundene Renditeerwartung sich auch erfüllt. Die Anpassungen können zu einer günstigeren aber auch zu einer ungünstigeren Entwicklung des gemanagten Portfolios führen.

(6) Die jährliche Wertmitteilung (§ 16 Abs. 1) informiert Sie über die Zusammensetzung Ihres gemanagten Portfolios zu dem darin genannten Stichtag. Darüber hinaus finden Sie aktuelle Informationen zur Zusammensetzung der gemanagten Portfolios auf unserer Internetseite www.fondsfittery.de.

(7) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds entspricht die Zusammensetzung Ihres gemanagten Portfolios zwischenzeitlich nicht immer genau der Zusammensetzung, wie sie z. B. auf der Internetseite www.fondsfittery.de angegeben ist. Im Rahmen der Überprüfungen und Anpassungen gemäß Absatz 1 wird die Zusammensetzung aber immer wieder angeglichen.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung oder Kosten niedriger oder die Kapitalerträge höher sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ihr Vertrag wird nur während des Rentenbezugs an den Bewertungsreserven beteiligt. Vor Rentenbeginn besteht das Deckungskapital Ihres Vertrags ausschließlich aus Fondsanteilen (§ 1 Abs. 1) und trägt daher nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei.

(d) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(e) Wenn sich während des Rentenbezugs die Umstände, die der Kalkulation der Rente zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gebildete Deckungsrückstellung erhöhen müssen. In einem solchen Fall trägt Ihr Vertrag nur noch geringfügig oder gar nicht mehr zur Überschussentstehung bei. Dies wird in der Regel dazu führen, dass Ihrem Vertrag ab dem Zeitpunkt einer solchen Erhöhung der Deckungsrückstellung auch nur noch geringe oder gar keine Überschussanteile mehr zugeteilt werden.

(3) Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sowie des Kapitalmarkts. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 3 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 1 Abs. 10 oder 11 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 8) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Anspardauer und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Für die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des laufenden Beitrags.

Für den Monat des Versicherungsbeginns gilt der oben genannte Stichtag nur dann, wenn der Vertragsschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsschluss behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats anzusetzen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und Abs. 9) entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 15 bleibt unberührt.

(5) Sofern der Wert Ihrer Versicherung abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir gemäß §§ 271, 311 und 246 BGB Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer

Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?

Erhöhungen des laufenden Beitrags

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG zu erhöhen.

Planmäßige Erhöhungen

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterrhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet,
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(5) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(7) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(8) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Sofern Sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie das Recht auf Wiedereinschluss von planmäßigen Erhöhungen zum ursprünglich vereinbarten Erhöhungssatz.

(9) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

Zuzahlungen

(10) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden Beiträgen Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten

laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Berechnung der Versicherungsleistungen

(11) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei Erhöhungen des laufenden Beitrags (Absatz 1), planmäßigen Erhöhungen (Absätze 2-9) und Zuzahlungen (Absatz 10) wie folgt:

- Der in § 1 Abs. 8 Satz 3 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Die Todesfallleistung vor Rentenbeginn (§ 1 Abs. 10) umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.

(12) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 15 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

(13) Die Beiträge und Zuzahlungen müssen von Ihnen oder dem mit Ihnen nach § 26b EStG zusammen veranlagten Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner erbracht werden.

(14) Der auf die ergänzende Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entfallende Anteil der Beiträge muss unter 50 % liegen. Diese Obergrenze halten wir für Ihren Vertrag ein. Würde durch eine zukünftige Vertragsänderung oder durch eine Minderung der Überschussbeteiligung diese Obergrenze nicht eingehalten werden, dann werden die ergänzenden Absicherungen soweit nötig vermindert. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Beiträge der Hauptversicherung das erforderliche Verhältnis der Beiträge von Haupt- und Zusatzversicherung wiederherzustellen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

§ 12 Wie können Sie Ihr gemanagtes Portfolio wechseln?

Wechsel des Portfolios durch Sie

(1) Sie können das für Ihren Vertrag vereinbarte gemanagte Portfolio wechseln, sofern die mit dem neuen Portfolio verbundene Risiko- und Renditeerwartung für Sie geeignet und angemessen ist. Der Wechsel gilt dann sowohl für das vorhandene Fondsguthaben Ihres Vertrags als auch für zukünftige Anlagebeträge.

(2) Einen Wechsel gemäß Absatz 1 müssen Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beantragen. Sofern Ihre Angaben vollständig sind, erfolgt der Wechsel spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihres Antrags bei uns. Wenn Sie in dem Antrag einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

(3) Ein Wechsel ist viermal pro Kalenderjahr möglich. Für den Wechsel erheben wir keine Gebühren.

Änderung der Auswahl an gemanagten Portfolios durch uns

(4) Wir können weitere gemanagte Portfolios in unsere Auswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der gemanagten Portfolios finden Sie auf unserer Internetseite www.fondsfittery.de.

(5) Ein gemanagtes Portfolio wird insbesondere dann aus der Auswahl entfernt, wenn die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner für dieses gemanagte Portfolio (§ 2 Abs. 2) beendet wird.

(6) Entfernen wir das für Ihren Vertrag vereinbarte gemanagte Portfolio aus dem in Absatz 5 genannten Grund aus unserer Auswahl, werden wir Sie benachrichtigen. In diesem Fall erfolgt für Ihren Vertrag ein Wechsel in ein gemanagtes Portfolio mit ähnlicher Risiko- und Renditeerwartung, das wir anhand der Empfehlungen eines anderen Kooperationspartners zusammenstellen. Wir werden Ihnen das neue gemanagte Portfolio benennen und Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Wechsel stattfindet.

Sofern wir zu diesem Zeitpunkt kein gemanagtes Portfolio mit ähnlicher Risiko- und Renditeerwartung anbieten, führen wir Ihre Fondanteile zunächst ohne Überprüfungen und Anpassungen (§ 2 Abs. 1 und 2) weiter. Der Wechsel erfolgt dann, sobald wir wieder ein gemanagtes Portfolio mit ähnlicher Risiko- und Renditeerwartung in unsere Auswahl aufgenommen haben. Kosten entstehen für Sie durch den Wechsel nicht.

(7) Wenn Sie mit dem in Absatz 6 beschriebenen Wechsel des gemanagten Portfolios bzw. dem Entfallen der Überprüfungen und Anpassungen nicht einverstanden sind, können

Sie innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Benachrichtigung widersprechen. Sie benennen uns dann, sofern vorhanden, ein anderes gemanagtes Portfolio aus unserer Auswahl, das für Sie geeignet und angemessen ist.

Wenn Sie nicht widersprechen, passen wir Ihre Versicherung gemäß Absatz 6 an.

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung gemäß § 14 in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

- (3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 13 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Bei Beitragsfreistellung wird der Wert der Versicherung zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 15 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

- (2) Sofern eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart ist (§ 1 Abs. 10), wird der Betrag, den wir für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ansetzen, auf den Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes begrenzt. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn.

- (3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist

der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

Herabsetzung des Beitrags

- (4) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

- (5) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 240 Euro nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

- (6) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

- (7) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 7), Verwaltungskosten (Absätze 8 und 9), und anlassbezogene Kosten (Absätze 11 und 12). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsmittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

- (3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen

Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) sowie jeder Zuzahlung. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Nach einer Beitragsfreistellung (§ 14) belasten wir Ihren Vertrag nur noch im Falle von Zuzahlungen mit Abschluss- und Vertriebskosten.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 8 und 9 bis 12 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich die beitragsfreie Rente (siehe § 14 Abs. 3) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich die beitragsfreie Rente wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags und jeder Zuzahlung einmalig zum Vertragsbeginn bzw. Zuzahlungszeitpunkt ab

(7) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 14). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(8) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(9) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 6),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(10) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(11) Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge von Ihnen zu tragen.

(12) Von den Absätzen 2 bis 11 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Zusammensetzung Ihres gemanagten Portfolios sowie den Wert der Versicherung entnehmen können. Der Wert der Versicherung wird als Euro-Betrag aufgeführt.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(7) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(8) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Basisrentenverträge gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.